

Alois Arnold
Landrat
Unterschächen

Motion zur Umsetzung der NFA im Kanton Uri

Herr Präsident
Meine Damen und Herren

Antrag:

Gestützt auf Artikel 82 der Geschäftsordnung ersuche ich den Regierungsrat,

dem Landrat eine Vorlage für eine Teilrevision des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden sowie weiterer einschlägiger Rechtsvorschriften zu unterbreiten.

Mit der Änderung der Rechtsgrundlagen sollen u.a. folgende Ziele erreicht werden:

1. Beseitigung von Rechtsunsicherheiten;
2. neue Aufgaben sollen nach den Grundprinzipien der NFA-Philosophie umgesetzt werden;
3. Prüfung von Verbesserungsmöglichkeiten des Finanz- und Lastenausgleichs sowie der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden.

Begründung:

Die erfolgte Neugestaltung des Finanz- und Lastenausgleichs sowie der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden (NFAUR) ist zweifellos eines der grössten Reformprojekte der letzten Jahre. Die Umsetzung der finanzpolitischen Massnahmen ist dabei nach der Grundphilosophie und den Grundprinzipien der NFA des Bundes erfolgt.

Obwohl der Wirkungsbericht zur Umsetzung der NFA im Kanton Uri noch nicht vorliegt, kann folgendes festgestellt werden:

- Die Neugestaltung des Finanz- und Lastenausgleichs fördert die Zusammenarbeit unter den Gemeinden.
- Der Umgang mit den finanziellen Mitteln erfolgt effizienter, sparsamer und sorgfältiger. Das Handeln nach dem Motto „verwirklichen wir dieses Vorhaben, es gibt ja Subventionen“ gehört der Vergangenheit an.
- Die erfolgte Aufgabenteilung bewirkt, dass Doppelspurigkeiten vermieden werden.

Trotz der erfreulichen Zwischenbilanz ist es notwendig und gerechtfertigt, die Umsetzung der NFA im Kanton Uri kritisch zu hinterfragen und allfällige Mängel des Systems zu beheben. Meines Erachtens besteht unter anderem bei folgenden Bereichen Handlungsbedarf:

Beseitigung von Rechtsunsicherheiten

Das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG) sieht in Art. 14 vor, dass als Berechnungsgrundlage für den Bildungslastenausgleich die durchschnittlichen Schülerzahlen von vier Jahren massgebend sind. Der „Kanton“ verfolgt allerdings eine andere Praxis. Er berechnet den Bildungslastenausgleich aufgrund der Schülerzahlen von einem Jahr. Er begründet dieses Vorgehen damit, dass in der Globalbilanz der Bildungslastenausgleich nach diesem Berechnungsmodus ermittelt worden ist.

Es ist aber unbefriedigend, wenn nicht hundertprozentig klar ist, ob für die Berechnung des Bildungslastenausgleichs der Gesetzestext oder die angewendete Praxis richtig ist. Diese Rechtsunsicherheit ist zu beheben.

Bei einer Gesetzesänderung ist allerdings zu prüfen, ob als Berechnungsmodus nicht die durchschnittlichen Schülerzahlen von zwei Jahren am sinnvollsten wären.

Unterstützung der Gemeinden bei der Langzeitpflege

Nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Langzeitpflege haben die Gemeinden die ungedeckten Pflegekosten in einer stationären Pflegeeinrichtung zu übernehmen. Je nach Bevölkerungsstruktur und Pflegebedürftigkeit ihrer Einwohner und Einwohnerinnen sind die finanziellen Belastungen pro Kopf der Bevölkerung für die einzelnen Gemeinden sehr unterschiedlich.

Die meisten Gemeinden wären finanziell überfordert, die Restfinanzierung für die Langzeitpflege voll zu übernehmen. Ein Kantonsbeitrag ist zweifellos gerechtfertigt und dringend notwendig.

Der Kanton unterstützt deshalb die Gemeinden bei der Übernahme der ungedeckten Pflegekosten in einer stationären Pflegeeinrichtung. Der Kantonsbeitrag beträgt ca. 30 % und wird aufgrund der ausgewiesenen durchschnittlichen Pflegekosten, welche die Gemeinden pro Pflgetag und Pflegebedarfsstufe zu tragen haben, ermittelt. Bei der Festsetzung des Kantonsbeitrages spielt es keine Rolle, ob eine Gemeinde pro Einwohner für die Aufwendungen im Bereich der Langzeitpflege insgesamt stark oder wenig belastet wird. Es werden die ausgewiesenen Kosten subventioniert.

Diese Art und Weise, wie die Kantongelder unter den Gemeinden verteilt werden, widerspricht den Grundprinzipien der NFA-Philosophie. Richtig wäre, dass Gemeinden mit einer grösseren pro Kopfbelastung für die Langzeitpflege vom Kanton prozentual mehr Geld erhalten als jene Gemeinden, die pro Kopf der Bevölkerung für die Langzeitpflege weniger aufwenden müssen. Dieser Verteilerschlüssel der Kantonsbeiträge wird übrigens bei den Soziallasten mit Erfolg angewendet.

Prüfung von weiteren Verbesserungsmöglichkeiten

Aufgabenteilung im Zivilschutz

Die Erfüllung der Aufgaben im Zivilschutzwesen ist im Jahre 2008 von den Gemeinden auf den Kanton übertragen worden. Diese Kantonalisierung hat zur Folge, dass der Kanton für die Aufgabenerfüllung im Zivilschutzwesen alleine zuständig ist. Auch bestimmt er alleine, wie viele finanzielle Mittel für den Zivilschutz benötigt werden.

Es widerspricht deshalb den Grundprinzipien der NFA-Philosophie, dass die Gemeinden die Aufwendungen des Kantons für den Zivilschutz mitfinanzieren müssen. „Wer befiehlt, zahlt auch“ (Äquivalenzprinzip) ist die Grundidee der NFA bei der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Es ist deshalb unlogisch, dass der Kanton einen Teil der Kosten für das Zivilschutzwesen auf die Gemeinden abwälzt.

Steuerbelastungsunterschiede innerhalb des Kantons

Die Steuerbelastungsunterschiede unter den Gemeinden sind in den letzten Jahren gestiegen. Finanzstarke Gemeinden konnten den Steuerfuss senken, ohne bei der Aufgabenerfüllung grosse Abstriche machen zu müssen. Finanzschwache Gemeinden hingegen können trotz hohem Steuerfuss kaum die ordentlichen „Betriebskosten“ finanzieren ohne sich zu verschulden.

Bei der Umsetzung der Motion ist deshalb zu prüfen, ob es Möglichkeiten gibt, die Rechtsgrundlagen so anzupassen, dass die Steuerbelastungsunterschiede innerhalb des Kantons nicht mehr stark ansteigen werden.

Herr Präsident,
Meine Damen und Herren,

Eine sinnvolle Umsetzung der NFA im Kanton Uri ist von grosser Bedeutung. Durch eine richtige politische Weichenstellung werden wichtige Voraussetzungen geschaffen, damit die Gemeinden ihre Verantwortung als unentbehrliches Glied unseres Staates wahrnehmen können. In diesem Sinne danke ich allen für die Unterstützung der Motion.

Der Erstunterzeichner:

Alois Arnold

Der Zweitunterzeichner:

Christian Schuler

Unterschächen, 10. Dezember 2011